

## ***Erläuterungen zur „Zusätzlichkeit“ bei der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGBII***

Die ALV hat gern Ihr Angebot zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten in der sozialen Betreuung angenommen. Hiermit sind Aktivitäten wie

- Begleitung bei Ausfahrten, Ausflügen, Einkäufen, Friedhofsbesuchen etc.
- Unterhalten, Vorlesen, Spielen
- Unterstützung beim Gedächtnis- und Bewegungstraining vorgesehen.

Arbeiten wie

- Essen anreichen
- Toilettengänge begleiten
- Vorlagen wechseln
- Waschen, eincremen

können nicht als zusätzliche soziale Betreuung angesehen werden, sondern müssen als notwendige pflegerische Tätigkeiten betrachtet werden und erfüllen nicht die Förderungsvoraussetzungen.

Ebenso sind bei den Arbeitsgelegenheiten in der Hauswirtschaft die Fördervoraussetzungen zu beachten:

- Zusätzliche Dekorationsarbeiten, die den Jahreszeiten entsprechen
- Unterstützung der Bewohner beim Sortieren ihrer Garderobe und Aufräumen der Schränke
- Hilfe bei der Versorgung von Pflanzen und ggf. Haustieren
- Unterstützung bei der selbstständigen Zubereitung von kalten Mahlzeiten
- Einfache alltägliche Hilfeleistungen (z.B. Knopf annähen)

können als zusätzlich angesehen werden.

Reinigungsarbeiten, die im Grundsatz immer und regelmäßig anfallen, erfüllen nicht die Fördervoraussetzungen, weil sie in erster Linie der Einrichtung selbst zugute kommen und nicht die Merkmale öffentliches Interesse und der Zusätzlichkeit erfüllen.

Wir gehen davon aus, dass Ihr Angebot von Arbeitsgelegenheiten diesen Anforderungen entspricht oder entsprechend angepasst wird und freuen uns auf eine weitere konstruktive Zusammenarbeit.

Verden, den